

Gestützt auf § 13 des Feuerweggesetzes (SAR 581.100)
erlässt der Gemeinderat Oberwil-Lieli das nachfolgende

FEUERWEHRREGLEMENT

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt bzw. -ärztin

Auf die Wahl eines bestimmten Vertrauensarztes wird verzichtet. Den feuerwehropflichtigen Personen bleibt es überlassen, ihren persönlichen Vertrauens- oder Hausarzt aufzusuchen.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Feuerwehrvizekommandant bzw. -vizekommandantin
- d) ein bis fünf weitere Mitglieder

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl **des Präsidentin** bzw. der Präsidentin selbst

Hier anstatt «des Präsidentin» sollte «des Präsidenten» stehen?

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

GEMEINDE OBERWIL-LIELI

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§9

Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 10

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13

Versicherung der
Feuerwehrleute und ihrer
Privatfahrzeuge

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 20.00, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung
bisherigen Rechts

¹Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 1. April 1974 bzw. vom 24. September 1994.

²Es tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 29. September 1997

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Ilias Läber Stephan von Ballmoos

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt:

Aarau, den

Der Direktor

Dr. iur. Rolf Eichenberger

GEMEINDE OBERWIL-LIELI

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

(von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil-Lieli gestützt auf § 6a Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes und § 2 der Feuerwehrverordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 2.i des Gemeindegesetzes erlassen)

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
----------------------------------	-----------------------------------

¹Die Entschädigung für Einsätze beträgt: ^a

a) Personen:

1. Einsatz je Person und Stunde	-	60.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	-	60.00
(Diese Ansätze unter Ziffern 1 und 2 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise [LIKPI] von 169,8 Punkten [Stand April 2024])		
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	-

b) Fahrzeuge und Anhänger: ^b

1. Feuerwehrfahrzeuge (Verkehrsfahrzeug) bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge (Pikettfahrzeug) >3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge (Tanklöschfahrzeug) > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleiter nach Aufwand da externe Feuerwehr/ Dietikon	-	-
5. Anhänger (wie Motorspritzen, Schlauchanhänger u.a)	30.00	20.00
6. Anhängerleiter	150.00	0
7. Dodge	50.00	30.00
8. Personentransporter	50.00	30.00
9. Traktor mit Kipper inkl. Bedienungsperson	250.00	150.00

c) Ausrüstung: ^c

1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.00	-
2. Kleingeräte (wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.)	-	20.00
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	0.70	
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	

^a Mit diesen Entschädigungen gemäss Abs.1 sind die Gemeinkosten abgegolten

^b Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen

^c siehe Fussnote b

§ 2 Fehlalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für
Material- und Gemeinkosten, pauschal Fr. 200.00
- b) Personalkosten, je Person und Stunde Fr. 50.00

(Indexierung wie **Paragraph** 1, Abs. 1)

Neue deutsche Schreibweise hat zusätzlich zu «Paragraph» neu
«Paragraf» als korrekte Schreibweise eingeführt. Übernehmen?

³Der Gemeinderat kann die Verrechnung von Fehlalarmen in besonderen Fällen in Abweichung von § 2.2 festlegen.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

²Grundlage der Entschädigungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden Paragraphen 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Einsatzkostentarif wurde durch die Gemeindeversammlung vom **21. November 1997** genehmigt.

Gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom **TT.MM.JJJJ** wird dieser Tarif auf den **1. Januar 1998** in Rechtskraft gesetzt.

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeamman:

Der Gemeindeschreiber:

Ilias Läber

Stephan von Ballmoos